

Urbarit vor weissen Flamen auszeichnung zu weiterer Belehrung
veranlagt werden kann. Die Grinner pfen haben daher eine
willigung zu der Fortsetzung des Untersuchungsarbs gegeben.
Der Lokalhülfstr. beschloß unter diesen Umständen die Dr.
bait. Dr. Schröder nach Krafften zu fordern und weile daß
Ratskonsistat an, zur Bezeichnung vorstossen für Bajuwaren
et. p. u. aufzufindende Räfften über den beailligten Betrag von
300fl zu erzwingen. Die Ratskonsistenzurichtung für eine Reihe von
Gefesten des Herzogthums Bajuwaren bis 1180 hat dann folg
gefaßt; Ein Urbarit ist eingezogen, obwohl vor Abfertigung
dieser betreffend mit dem Ratsherrn abgesprochen ist.

Der Ratskonsistenzurichtung
H. Gießburg.